

Fragen zum Vollzug der Klärschlammverordnung 2017

§ 5 Untersuchungen Klärschlamm

- a) Die Untersuchungshäufigkeit hängt von einer Zeit- und Mengenkomponente ab. Kläranlagen, die Klärschlamm sowohl thermisch als auch bodenbezogen verwerten interessiert die Frage, ob die Untersuchungsvorgaben insbesondere die Mengenkomponente auf die Kläranlage bezogen oder nur für die Menge Klärschlamm gelten, die bodenbezogen verwertet wird.

Antwort: Die Untersuchungshäufigkeit wird nach der neuen AbfKlärV für die bodenbezogene Verwertung an die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage gebunden; Faktoren, die hier zu beachten sind: Kläranlagengröße, Menge der für eine bodenbezogene Verwertung abgegebenen Klärschlämme und Gütesicherung. Für Klärschlämme, die nicht bodenbezogen verwertet werden, besteht zunächst keine Untersuchungspflicht nach der AbfKlärV; für diese Klärschlämme gilt nach Artikel 4 der AbfKlärV eine P-Untersuchungspflicht erst in 2023.

Mit Inkrafttreten von Artikel 5 der AbfKlärV in zwölf Jahren wird der Anwendungsbereich der Verordnung auf die Rückgewinnung von Phosphor ausgeweitet. Hiermit ist dann auch eine Untersuchungspflicht für Phosphor und basisch wirksame Substanzen für alle Klärschlämme verbunden.

Mit der neuen AbfKlärV werden insgesamt mehr Untersuchungen gefordert. Die Untersuchungen sind sachgerecht über das Jahr zu verteilen. In der beiliegenden Übersichtstabelle sind die vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle dargestellt.

- b) Fristigkeit der Probenahme nach neuer AbfKlärV; hier: Übergangszeitraum bis Inkrafttreten der neuen Verordnung
Auf die Notwendigkeit der Untersuchung von zusätzlichen Parametern, die in der alten AbfKlärV nicht enthalten sind, wurde mittels Rundschreiben des BMUB sowie verbändeseitiges Rundschreiben und Veröffentlichung in der KA (DWA) hingewiesen. Möglicherweise hatte man hierbei noch die Beprobungsintervalle nach der alten AbfKlärV im Blick gehabt (= zweimal im Jahr). Nach der neuen Verordnung gelten zukünftig andere Vorgaben (siehe Punkt a); hiernach können je nach Anlagengröße Untersuchungen im Monatsturnus anstehen.

Antwort: Der Hinweis auf Untersuchungen im Vorgriff zur neuen Verordnung schließt die neue Fristigkeit der Probenahme nicht ein. Die bodenbezogene Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen ist zusätzlich durch die neue Düngeverordnung eingeschränkt. Hiernach dürfen die Klärschlämme soweit es sich nicht um Klärschlammkompost handelt idR im Herbst nur bis zum 01.10. aufgebracht werden. Für Aufbringungen im Zeitraum vom Inkrafttreten der neuen Verordnung bis einschließlich 30.09 2017 sollten Untersuchungsergebnisse der Zusatzparameter aus 2017 zum Nachweis der Schadlosigkeit ausreichend sein. Voranzeigen, die nach den Vorgaben der „alten“ AbfKlärV vorgelegt worden sind, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Aufbringung geltende Rechtslage eingehalten wird. Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass eine Aufbringung auf eine Fläche in der Zone III eines Wasserschutzgebietes ab Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht mehr zulässig ist, auch wenn die Voranzeige bereits vor einiger Zeit erfolgt ist.

Anzeige- und Lieferscheinverfahren

In Anlage 3 der Nov. AbfKlärV sind die nach den §§ 16 bis 18 vorgeschriebenen Anzeigen, Lieferscheine und Bestätigungen dargestellt. Handelt es sich hierbei um Mustervorlage, die in der Darstellung individuell angepasst werden dürfen d.h. nur Inhalt und Reihenfolge sind festgelegt oder handelt es sich um einen verbindlich zu verwendenden Vordruck.

Antwort: Es handelt sich hier um eine Mustervorlage, die hinsichtlich der Formatgestaltung individuell angepasst werden kann.

Ausbaugröße der Kläranlage

Mit der neuen AbfKlärV werden an die wasserrechtlich festgelegte Ausbaugröße der Kläranlage zukünftig auch abfallrechtliche Vorgaben geknüpft. So darf der Abfall Klärschlamm ab einer Ausbaugröße 100.000 EW bzw. 50.000 EW nach einer Übergangszeit von 12 bzw. 15 Jahren grundsätzlich nicht mehr bodenbezogen verwertet werden. Vor diesem Hintergrund fragen Kläranlagenbetreiber, ob durch betriebswirtschaftlich sinnvolle Zusammenschlüsse in der Abwasserbehandlung o.g. Grenzen tangiert werden. Im Einzelnen geht es um folgende Fallgestaltungen:

- a) Das Abwasser aus verschiedenen Kläranlagen wird in einer Kläranlage zusammengeführt und dort gemeinsam z.B. in einer Faulung behandelt. Es entsteht ein Klärschlamm.
- b) Bei gleicher Ausgangslage wie Fall a besteht die Behandlung allerdings nur in einer Entwässerung. Auch hier entsteht ein Klärschlamm.
- c) Ausgehend vom Fall b erfolgt die Entwässerung der Rohschlämme nicht gemeinsam, sondern getrennt. Die Klärschlämme der jeweiligen Kläranlagen werden getrennt gehalten.

Antwort: Die Anlagengenehmigungen erfolgen nach wasserrechtlichen Vorgaben. Werden seitens der zuständigen Behörden für die vorgenannten Fallgestaltungen keine Entscheidungen getroffen, werden aus abfallrechtlicher Sicht die Fallgestaltungen wie folgt bewertet: Bei der Fallgestaltung a)

sind die Kenngrößen der einliefernden Kläranlagen zu addieren. Die neue Gesamtgröße ist für die weiteren Entscheidungen maßgeblich.

Bei der Fallgestaltung b) spricht ebenfalls viel für die Addition der Ausbaugrößen. Nach den wasserrechtlichen Vorgaben wird die Entwässerung als ein Bestandteil der Abwasserbehandlung angesehen. Darüber hinaus entsteht ein gemeinsamer Klärschlamm.

Bei der Fallgestaltung c) handelt es sich nicht um eine gemeinsame Behandlung des Abwassers. Ob die zusätzliche Entwässerung des fremden Schlammes einen Einfluss auf die Ausbaugrößen der ausführenden Kläranlage hat, muss im Einzelfall aus wasserrechtlicher Sicht geprüft werden.

Kläranlagen der Größenklasse 1 (< 1.000 EW); Verlängerung des Untersuchungszeitrahmens und Befreiung von Untersuchungspflichten

Auch nach der neuen AbfKlärV kann die zuständige Behörde die Untersuchungshäufigkeit der Schwermetalle bis auf 48 Monate verlängern und von den Untersuchungen auf organische Schadstoffe befreien – jeweils nach einer Erstuntersuchung. Wie ist bei bereits bestehenden Verlängerungen und Befreiungen vorzugehen.

Antwort: Vor dem Hintergrund eines erweiterten Untersuchungsumfanges müssen auch bereits bestehende Verlängerungen und Befreiungen angepasst werden. Die betroffenen Kläranlagen sollten eventuell noch nicht durchgeführte Untersuchungen zeitnah veranlassen. Auf Antrag und nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse können dann die Verlängerungen und Befreiungen angepasst und neu ausgesprochen werden.